

Verschmelzungsvertrag

Vertrag über die Verschmelzung des

1. Lindauer Petanque Club e.V.

Registernummer VR200175, Vereinsregister Kempten/Allgäu
- übertragender Verein -

und des

Turn- und Sportverein Lindau (B) von 1850 e.V.

Registernummer VR30050, Vereinsregister Kempten/Allgäu
- aufnehmender Verein -

am 31.12.2016

§1 Vermögensübertragung

Der Verein 1. Lindauer Petanque Club e.V. überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den Turn- und Sportverein Lindau (B) von 1850 e.V. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Der Turn- und Sportverein Lindau (B) von 1850 e.V. gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des 1. Lindauer Petanque Club e.V. Mitgliedschaften. Die Angaben zur Mitgliedschaft ergeben sich aus der als Anlage zu diesem Vertrag genommenen Satzung des Turn- und Sportvereins Lindau (B) von 1850 e.V.

§2 Grundlage der Berichterstattung

Entsprechend Umwandlungsgesetz § 8 Absatz 1 wird ein gemeinsamer Verschmelzungsbericht erstellt. Der übertragende Verein wird als Abteilung Boule im aufnehmenden Verein weitergeführt.

§3 Bevollmächtigung der Handelnden

Die vertretungsberechtigten Vorstände der beteiligten Vereine wurden jeweils von ihren Mitgliederversammlungen ermächtigt, eine Verschmelzung vorzubereiten.

§4 Rechtliche und wirtschaftliche Gründe der Verschmelzung

Durch die Verschmelzung der beiden Vereine werden die vereinsrechtlichen und steuerrechtlichen Berichtspflichten insgesamt verringert, da die Veranlagung künftig als eine Organisation erfolgt. Keiner der beiden Vereine ist zum Zeitpunkt der Verschmelzung notleidend oder überschuldet.

Die Verschmelzung ist organisatorisch begründet. Der Sportbetrieb des 1. LPC als Abteilung des TSV Lindau wird weiterhin eigenverantwortlich durchgeführt. Die äußeren Anforderungen (Vereinsrecht, Steuerrecht, Gemeinnützigkeitsrecht inkl. Abgabenordnung) werden durch den Hauptverein erfüllt.

Dem bisherigen Vorstand des 1. Lindauer Petanque Club werden in großem Umfang organisatorische Aufgaben abgenommen, die durch den TSV Lindau von 1850 e.V. erledigt werden. Gleichzeitig erhält die neue Abteilung ein Jahresbudget in Höhe von anfänglich 400 EUR um die Kosten des Sportbetriebs zu decken und behält die Entscheidungshoheit über den sportlichen Bereich. Das Budget wird regelmäßig an die Mitgliederzahl der Abteilung angepasst. Als Vergleichswert gelten die Budgetquoten der Bestandsabteilungen, z.B. Handball und Schwimmen.

Durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband werden die bisher eigenständig durch den übertragenden Verein abgeschlossenen Sportversicherungen obsolet. Als eigenständiger Verein erfüllt der übertragende Verein nicht die Richtlinien zur Sportförderung (Mindestgröße, Jugendanteil, Übungsleiter). Im Gesamtverein werden diese Richtlinien erfüllt und die Abteilung Boule kann (anteilig) von der Sportförderung und den Angeboten des Sportverbands profitieren.

§5 Name der entstehenden Organisation

Der Name des aufnehmenden Vereins verändert sich nicht und bleibt „Turn- und Sportverein Lindau (B) von 1850 e.V.“, der 1. Lindauer Petanque Club e.V. wird ab der Verschmelzung als **Abteilung Boule im TSV Lindau von 1850 e.V.** geführt.

§6 Wirksamkeitsdatum des Vertrags

Das Verschmelzungsdatum ist der 31.12.2016. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins geführt.

§7 Nutzen und Lasten des übertragenen Vermögens

Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über. Im Innenverhältnis gehen Vermögen und Lasten auf die Abteilung Boule des aufnehmenden Vereins über.

§8 Rechtsnachfolge

Der übernehmende Verein (TSV Lindau von 1850 e.V.) tritt die Gesamtrechtsnachfolge des übertragenden Vereins an. Rechtlicher Nachfolger des übertragenden Vereins wird im Außenverhältnis der aufnehmende Verein, im Innenverhältnis wird die Abteilung Boule des aufnehmenden Vereins Rechtsnachfolgerin.

§9 Ligazuordnungen und Spielberechtigungen

Die Spielberechtigungen und Ligazuordnungen des übertragenden Vereins, sowie die Mitgliedschaft bei Sportfachverbänden werden durch die Abteilung Boule des aufnehmenden Vereins übernommen.

Die erforderlichen Abstimmungsgespräche werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand des 1. Lindauer Petanque Club e.V. geführt. Nach Bedarf wird der vertretungsberechtigte Vorstand des TSV Lindau von 1850 e.V. involviert.

§10 Abteilungsleitung

Bis zur ersten Abteilungsversammlung nach der Aufnahme bleibt der bisherige vertretungs-berechtigte Vorstand des übertragenden Vereins im Amt.

Bei der Abteilungsversammlung wird eine Abteilungsleitung gem. Satzung des TSV Lindau gewählt. Der vertretungsberechtigte Vorstand des übertragenden Vereins kann sich zur Wahl stellen. Eine Wahl en bloc ist möglich.

§11 Kassenführung

Die Abteilung Petanque im TSV Lindau von 1850 e.V. führt auf Wunsch eine eigene Kasse, der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB des aufnehmenden Vereins zeichnet gegenüber der Bank verantwortlich, der Abteilungsleiter oder Schatzmeister der Abteilung erhält die entsprechenden Vollmachten. Die Abteilung Boule führt die Kasse nach den allgemeinen Regeln ordnungsgemäßer Buchführung und Anforderungen des Hauptvereins und erstattet jährlich Bericht. Steuerrechtliche Vorschriften, die Regeln der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) und die einschlägigen rechtlichen Anforderungen müssen eingehalten werden.

§12 Verfahren mit Anteilseignern

Die Mitglieder der Vereine sind keine Anteilsinhaber, da sie keine Anteile der jeweiligen Organisation besitzen sondern lediglich Mitgliedschaftsrechte. Daher können auch keine Anteile umgetauscht werden und es gibt auch keine Barabfindungen (§ 8 Absatz 1 UmwG).

Gemäß §104a UmwG ist eine Barabfindung ausgeschlossen.

§13 Eigenschaften der beteiligten Organisationen

Beide Organisationen sind rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, die den Sport entsprechend §52 der Abgabenordnung fördern.

§14 Vereinszweck der beteiligten Organisationen

Beide Vereine sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§15 Gegenleistung für Vermögensübertragung

Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens Mitgliedschaftsrechte im übernehmenden Verein.

Jedes Mitglied des 1. Lindauer Petanque Club e.V. hat ein außerordentliches Kündigungsrecht seiner Mitgliedschaft zum 31.12.2016 (Datum der Verschmelzung). Bei einem späteren tatsächlichen Vollzug der Verschmelzung gilt das außerordentliche Kündigungsrecht zum Ende des nächsten vollen Quartals.

§16 Besondere Vorteile und Rechte

Für die Mitglieder des übertragenden Vereins entfällt beim Eintritt durch Verschmelzung die Aufnahmegebühr des aufnehmenden Vereins.

Weitere besondere Vorteile und Rechte i.S. von §15 Abs.1 Nr. 7 und 8 UmwG werden nicht gewährt.

§17 Vereinsführung

Die Vorstände der Organisationen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§18 Gründungsdatum des Vereins und der Abteilung

Das Gründungsdatum des Turn- und Sportverein Lindau (B) von 1850 e.V. ist der 11. April 1850. Als Gründungsdatum der Abteilung Boule wird das Datum der Gründung des übertragenden Vereins (21.07.2007) übernommen.

§19 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der 1. Lindauer Petanque Club e.V. hat keine Arbeitnehmer.

§20 Anschrift

Die Geschäftsadresse lautet:

Turn- und Sportverein Lindau (B) von 1850 e.V., Köchlinstraße 13, 88131 Lindau (B)

Lindau, den

Unterschriften und Stempel der vertretungsberechtigten Vorstände beider
Organisationen

Turn- und Sportverein Lindau (B) von 1850 e.V. – aufnehmender Verein

Dominik Moll, 1. Vorsitzender

1. Lindauer Petanque Club e.V. – übertragender Verein

Walter Metz, 1. Vorsitzender